

Urschrift

Sitzungsbuch der Gemeinde Pähl

Sitzungsniederschrift

über die öffentliche Sitzung
im Sitzungssaal des Rathauses Pähl

am 02.10.2014

I. Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

1.	Genehmigung des letzten Protokolls (öffentlich)
2.	Vollzug der Baugesetze - Verlängerung eines Vorbescheides für den Neubau eines Doppelhauses, Fl.Nr. 434/2, Gemarkung Fischen
3.	Vollzug der Baugesetze - Abwägung der Stellungnahmen Bebauungsplan "Schalkenberg Nord" und Satzungsbeschluss
4.	Vollzug der Baugesetze - Abwägung der Stellungnahmen Flächennutzungsplan 2. Änderung (Gewerbegebiet)
5.	Vollzug der Baugesetze - Abwägung der Stellungnahmen Flächennutzungsplan 3. Änderung (Kerschlach)
6.	Vollzug der Baugesetze - Zurückstellen eines Baugesuches gemäß § 15 BauGB; Neubau von 5 Reihenhäusern mit 10 Stellplätzen, Fl.Nr. 233/2, Gemarkung Pähl
7.	Vollzug der Baugesetze - Antrag auf Nutzungserweiterung für Metzgerei m. Ladeneinrichtung Fl.Nr. 241 Pähl, Einbau eines Imbissraumes m. BehindertenWC
8.	Vollzug der Baugesetze - Antrag auf Vorbescheid Fl.Nr. 900 Fischen zur Umnutzung best. Wohnhaus und Stallanbau für Produktion, Versand und Dienstleistung
9.	Vollzug der Baugesetze - Antrag auf Vorbescheid zur Errichtung von zwei Doppelhäusern FlurNr. 580/14 und 580/15 Fischen
10.	Erlass einer neuen Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter
11.	Antrag auf Ausweisung des Biotopkomplexes "Hirschberg" als geschützter Landschaftsbestandteil
12.	Bekanntgaben, Anträge, Verschiedenes

II. Feststellung der Beschlussfähigkeit:

ANWESEND

Name

Bemerkung

Vorsitzender

Werner Grünbauer

Mitglieder

Alexander Zink
Daniel Bittscheidt
Wolfgang Czerwenka
Richard Graf
Daniel Greinwald
Günther Hain
Ursula Herz
Robert Kergl
Claudia Klafs
Helmut Mayr
Gerhard Müller
Stephan Schlierf

verlässt die Sitzung ab TOP
10

Kaspar Spiel

Abwesend (entschuldigt)

Thomas Baierl

Der Gemeinderat ist somit beschlussfähig, da sämtliche Mitglieder geladen sind, die Mehrheit anwesend und stimmberechtigt ist (Art. 47 Abs. 1 GO).

Die Ladung war ordnungsgemäß entsprechend der Geschäftsordnung am 26.09.2014 mittels schriftlicher Ladung durch den 1. Bürgermeister Werner Grünbauer erfolgt.

III: Öffentliche Bekanntgabe der Sitzung (Art. 52 GO):

Zeitpunkt und Ort der Sitzung wurden unter Angabe der Tagesordnung am 26.09.2014 ortsüblich durch Anschlag an den Anschlagtafeln bekannt gemacht.

Die Sitzung wurde um 19:00 Uhr eröffnet und um 21:00 Uhr beendet.

Der Vorsitzende:

Der Schriftführer:

Werner Grünbauer
1. Bürgermeister

Ingrid Abenthum

Genehmigt durch den Gemeinderat in der Sitzung vom 23.10.2014.

Begrüßung

Die Ladung war ordnungsgemäß entsprechend der Geschäftsordnung am 26.09.2014 mittels schriftlicher Ladung und Aushang durch den 1. Bürgermeister Werner Grünbauer erfolgt.

Der Vorsitzende stellte fest, dass der Gemeinderat somit nach Art. 47 Abs. 2, 3 GO beschlussfähig ist und eröffnet die Sitzung.

Öffentlicher Teil:

1. Genehmigung des letzten Protokolls (öffentlich)

Sachverhalt:

Der Gemeinderat genehmigt das Protokoll vom 11.09.2014.

Abstimmung
14 : 0

2. Vollzug der Baugesetze - Verlängerung eines Vorbescheides für den Neubau eines Doppelhauses, Fl.Nr. 434/2, Gemarkung Fischen

Sachverhalt:

Der Vorbescheid vom 24.08.2007 für das Bauvorhaben „Neubau eines Doppelhauses auf Fl.Nr. 434/2, Gemarkung Fischen (Am Weißbach 14)“ wurde am 29.10.2012 bis zum 01.11.2014 durch das Landratsamt verlängert.

Mit Antrag vom 16.09.2014 wurde eine weitere Verlängerung um zwei Jahre beantragt.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der Verlängerung des Vorbescheides zu.

Abstimmung
14 : 0

3. Vollzug der Baugesetze - Abwägung der Stellungnahmen Bebauungsplan "Schalkenberg Nord" und Satzungsbeschluss

Sachverhalt:

In der Gemeinderatssitzung am 14.07.2011 wurde der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan „Schalkenberg Nord“ gefasst, welcher in der Sitzung am 26.09.2013 konkretisiert wurde. In der Sitzung am 12.06.2014 wurde der Entwurf des Architekturbüros Bögl GmbH gebilligt und die erste Auslegung beschlossen.

In der Zeit vom 17.06. bis 18.07.2014 fanden die frühzeitige Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB statt. Die eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen sind durch den Gemeinderat in der Sitzung am 14.08.2014 behandelt worden und die Verwaltung mit der erneuten Auslegung n. § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB beauftragt worden. Die Auslegung hat in der Zeit vom 18.08. bis 16.09.2014 stattgefunden.

Es wurden 30 Träger öffentlicher Belange beteiligt. Insgesamt sind 24 Rückläufe eingegangen. Davon sind 22 Rückläufe ohne Stellungnahme oder Einwendungen. 7 Rückläufe beinhalten eine Stellungnahme bzw. Einwendung über die entschieden werden muss.

Es sind keine privaten Stellungnahmen eingegangen.

A.) Folgende Stellen haben keine Einwände vorgebracht:

Gemeinde Tutzing, Amt für Ländliche Entwicklung Oberbayern, Gemeinde Raisting, Gemeinde Herrsching, Markt Dießen a. Ammersee, Gemeinde Andechs, Planungsverband Oberland, Bistum Augsburg, Regierung von Oberbayern Städtebau, Regierung von Oberbayern – Gewerbeaufsichtsamt, Bayerisches Landesamt für Umwelt, IHK München und Oberbayern, WWA Weilheim, Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung, Staatliches Bauamt Weilheim, Kabel Deutschland, Bayernwerk AG,

B:) Folgende Stellen haben Einwände und Bedenken vorgebracht:

- 1. Deutsche Telekom Technik GmbH** - Schreiben vom 25.08.2014 identisch mit Schreiben vom 01.07.2014
- 2. Bayernwerk AG** - Schreiben vom 02.09.2014 identisch mit Schreiben vom 11.07.2014
- 3. Wasserwirtschaftsamt Weilheim** - Mail vom 11.09.2014 vom identisch mit Schreiben vom 16.07.2014

Beschlussvorschlag:

Die Hinweise wurden bereits in der Sitzung vom 14.08.2014 behandelt und zur Kenntnis genommen.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt hiervon Kenntnis. Kein Beschluss erforderlich.

- 4. Tourismusverband Pfaffenwinkel** - Schreiben vom 27.08.2014

Punkt 2. der Begründung lautet :

„Der dörfliche Charakter soll durch das Entstehen von Zweit- bzw. Ferienwohnungen nicht zusätzlich belastet werden. Das Hauptziel der Gemeinde ist eine maßvolle Erweiterung der Bebauung. Um diese zu erreichen hat die Gemeinde die Aufstellung des Bebauungsplanes „Schalkenbergstraße Nord“ beschlossen.“ Ortsplanerische Ziele werden zu den jeweiligen Bedürfnissen im Rahmen der Erstellung von Bebauungsplänen jeweils gesondert beurteilt und festgesetzt. Gesamtplanerisches Konzept liegt nicht vor.

zu B. Festsetzungen durchText :

12.0 Widerkehr

Es wird aufgenommen, dass Zwerchgiebel unzulässig sind.

20.0 Aufschüttungen und Abgrabungen

Aufschüttungen und Abgrabungen sind ausschließlich zur Herstellung der Bezugshöhe des Fußbodenoberkante Erdgeschoss zulässig. Evtl. Stützmauern zu den Nachbargrundstücken einzumessen ist nicht möglich, weil die Situierung der Baukörper nicht exakt vorgegeben ist. Die Lage ist innerhalb der Baugrenzen frei wählbar. Es wird ergänzt, dass das sichtbare Untergeschoss im Baugebiet D kein Vollgeschoss werden darf.

Zur Begründung :

Die GRZ-Berechnung wurde nochmals überprüft.

Die privaten Zufahrten wurden abgezogen und die Garagen aus der Berechnung herausgenommen, sodass sich eine GRZ für das gesamte Baugebiet von 0.32 ergibt. Dies wird in der Begründung entsprechend korrigiert.

6. Landratsamt Weilheim, SG Fachlicher Naturschutz- Schreiben v. 12.09.2014

Festsetzung zu 9.1.1:

Anregung, bei nicht zu üppigem Aufwuchs von der zweimaligen Mahd in den ersten zwei Jahren abzusehen oder auf 1 Jahr zu beschränken.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat nimmt die Anregungen und Hinweise zu 9.1.1 zur Kenntnis. Es werden keine Festsetzungen getroffen

Festsetzung 9.1.2:

Hinweis, dass Pflegekonzept ggf. anzupassen ist, wenn die Entwicklung der Fläche das erfordert.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat nimmt die Anregungen und Hinweise zu 9.1.2 zur Kenntnis - Es werden keine Festsetzungen getroffen

Festsetzung 9.1.3:

Anregung, dass bei Ersatz der zweiten Mahd durch Beweidung max. 2 Wochen Beweidung mit hoher Viehdichte stattfinden soll.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat nimmt die Anregungen und Hinweise zur Kenntnis - Es werden keine Festsetzungen getroffen.

7.) Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten - Schreiben v. 09.09.2014

Der Umweltbericht wurde nach der 1.Überarbeitung nicht aktualisiert

Der Umweltbericht wurde bereits aktualisiert, wurde aber offensichtlich versehentlich in der alten Fassung verschickt.

Kein Beschluss notwendig.

Anregung, den Begriff Rodung in Festsetzung 8.5 auszutauschen, da missverständlich (Beseitigung von Wald)

Beschlussvorschlag:

Die Festsetzung 8.5 bezieht sich auf die Entfernung von Gehölzbestand im Geltungsbereich selber und auch für die Entbuschungsmaßnahmen im Bereich der Ausgleichsmaßnahmen. Der Begriff Rodung ist gängig und nicht im waldrechtlichen Sinn zu verstehen. Da im Zusammenhang mit der Ausgleichsmaßnahme 9.1.1 von Entbuschung die Rede ist, wird ein Missverständnis ausgeschlossen. Eine Änderung ist nicht veranlasst.

Beschluss:

1. Unter Maßgabe der gefassten Beschlüsse beschließt der Gemeinderat den Bebauungsplan „Schalkenberg Nord“ in der Fassung vom 02.10.2014 als Satzung gem. §10 Abs. 1 BauGB. Die Verwaltung wird mit der Bekanntmachung der Satzung gemäß § 10 Abs. 3 und 4 BauGB beauftragt.
2. Der Gemeinderat Pähl erlässt folgende

Satzung:

§ 1

Der Bebauungsplan „Schalkenberg Nord“ in der maßgebenden Fassung vom 02.10.2014 ist beschlossen.

§ 2

Der Bebauungsplan tritt mit seiner Bekanntmachung in Kraft.

Pähl, 02.10.2014

Werner Grünbauer

Abstimmung

14 : 0

Beschluss:

1. Unter Maßgabe der gefassten Beschlüsse beschließt der Gemeinderat den Bebauungsplan „Schalkenberg Nord“ in der Fassung vom 02.10.2014 als Satzung gem. §10 Abs. 1 BauGB. Die Verwaltung wird mit der Bekanntmachung der Satzung gemäß § 10 Abs. 3 und 4 BauGB beauftragt.

2. Der Gemeinderat Pähl erlässt folgende

Satzung:

§ 1

Der Bebauungsplan „Schalkenberg Nord“ in der maßgebenden Fassung vom 02.10.2014 ist beschlossen.

§ 2

Der Bebauungsplan tritt mit seiner Bekanntmachung in Kraft.

Pähl, 02.10.2014

Werner Grünbauer

Abstimmung
14 : 0

Beschluss:

1. Unter Maßgabe der gefassten Beschlüsse beschließt der Gemeinderat den Bebauungsplan „Schalkenberg Nord“ in der Fassung vom 02.10.2014 als Satzung gem. §10 Abs. 1 BauGB. Die Verwaltung wird mit der Bekanntmachung der Satzung gemäß § 10 Abs. 3 und 4 BauGB beauftragt.
2. Der Gemeinderat Pähl erlässt folgende

Satzung:

§ 1

Der Bebauungsplan „Schalkenberg Nord“ in der maßgebenden Fassung vom 02.10.2014 ist beschlossen.

§ 2

Der Bebauungsplan tritt mit seiner Bekanntmachung in Kraft.

Pähl, 02.10.2014

Werner Grünbauer

Abstimmung
14 : 0

4. **Vollzug der Baugesetze - Abwägung der Stellungnahmen Flächennutzungsplan 2. Änderung (Gewerbegebiet)**

Sachverhalt:

In der Gemeinderatssitzung am 16.01.2014 fand eine Vorberatung zur Änderung des rechtskräftigen Flächennutzungsplanes vom 09.02.2012 statt sowie die Fassung des Aufstellungsbeschlusses hierzu. Hier waren sowohl die jetzige 1. Änderung als auch die geplante 2. Änderung (Gewerbegebiet) und 3. Änderung (Kerschlach) Bestandteil.

Der Architekt Fritz Erhard (Lenggries) hat die Änderungen im Bereich des Gewerbegebiet in einen Entwurf zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Fassung vom 18.06.2014 eingearbeitet. Der Entwurf wurde in der Sitzung am 03.07.2014 gebilligt und die Auslegung gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB beschlossen. Diese fand in der Zeit vom 11.07. bis 15.08.2014 statt.

Es wurden 31 Träger öffentlicher Belange beteiligt. Insgesamt sind 25 Rückläufe eingegangen. Davon sind 17 Rückläufe ohne Stellungnahme oder Einwände und 4 mit lediglich Hinweisen. 4 Rückläufe beinhalten eine Stellungnahme bzw. Einwendung.

Es sind keine privaten Stellungnahmen eingegangen.

Rücklauf von folgenden TÖBS; jedoch nur Hinweise:

- Wasserwirtschaftsamt Weilheim
- Regierung von Oberbayern; Höhere Planungsbehörde
- Gemeinde Wielenbach
- Bayer. Landesamt für Umwelt

Folgende TÖBS erteilten eine Stellungnahme / Einwendung:

- Bayerischer Bauernverband
- AWA Ammersee
- LRA Weilheim Bauleitplanung; Naturschutz, Umweltschutz
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Behandlung der Stellungnahmen, Einwendungen und Hinweise der Träger öffentlicher Belange

Beschluss:

1. Stellungnahme des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten:

Schreiben vom 11.08.2014

Sachverhalt:

Es werden folgende Einwendungen vorgebracht:

- a) keine Nutzungseinschränkung umgebender landwirtschaftlicher Flächen
- b) Minimierung des Flächenverbrauches
- c) Aussiedlerhof im NO darf nicht beeinträchtigt werden
- d) Zwingende Kontaktaufnahme mit Landwirt des Aussiedlerhofes erforderlich

Beschlussvorschlag zu 1.:

Herr Erhard erläutert die Ausführungen zu den einzelnen Punkten

- a) Eine Nutzungseinschränkung ist durch die Flächennutzungsplanänderung nicht gegeben

- b) Die Minimierung des Flächenverbrauches wurde berücksichtigt. Gegenüber dem alten Flächennutzungsplan handelt es sich lediglich um 0,2 ha Mehrverbrauch
- c) Der Aussiedlerhof liegt gegenüber dem vorhandenen Gewerbegebiet (Entfernung 25 bis 50 m). Das neue Gewerbegebiet ist mindestens 75 bis 100 m entfernt. Immissionsrechtliche Probleme werden nicht gesehen.
- d) Die Kontaktaufnahme mit dem Landwirt ist bereits erfolgt.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem Vorschlag zu.

Abstimmung
14 : 0

Beschluss:

2. Stellungnahme der AWA Herrsching:

Schreiben vom 07.08.2014

Sachverhalt:

Es werden folgende Einwendungen vorgebracht:

- a) Durch die Flurnummer 654 (=östlicher Teil) verläuft eine kommunale Wasserversorgungsleitung. Diese muss verlegt werden.
- b) Die Schmutzwasserkanalisation und die Trinkwasserversorgung sind sicherzustellen.

Beschlussvorschlag zu 2.:

- a) Die Umverlegung ist im Zuge der Bauleit- und Maßnahmenplanung rechtzeitig zu veranlassen.
- b) Hierbei handelt es sich um eine übliche Erschließungsvoraussetzung.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem Vorschlag zu.

Abstimmung
14 : 0

Beschluss:

3. Stellungnahme des Bayerischen Bauernverbandes:

Schreiben vom 04.08.2014

Sachverhalt:

Es werden folgende Einwendungen vorgebracht:

- a) Es werden Bedenken hinsichtlich des täglichen Flächenverbrauches in Bayern von 17 ha angemeldet
- b) Es sollte eine dichte und flächenschonende Bebauung des Gewerbegebietes erfolgen.
- c) Die Flächenbilanzierung („keine nennenswerte Flächenmehrung“) auf Seite 5 der Begründung ist nicht nachvollziehbar: „Unterm Strich werden wertvolle Flächen der landwirtschaftlichen Nutzung dauerhaft entzogen; sowohl für Gewerbebetriebe als auch für Wohngebiete“.

Beschlussvorschlag zu 3.:

- a) Der tägliche Flächenverbrauch in Bayern ist in Zusammenhang mit diesem B-Plan ein unnötiger Hinweis
- b) Eine dichte und flächenschonende Bebauung ist eine Grundforderung des LEP und wird im Zuge des Bebauungsplanes allein aus wirtschaftlichen Gründen angestrebt und ist nicht Regelungsbestandteil eines Flächennutzungsplanes.
- c) Die Flächenbilanzierung zeigt nachvollziehbar alle Änderungssachverhalte auf (Entfall, Änderung, Neuausweisung). Die Bilanzierung setzt sich allerdings auf Seite 6 der Begründung mit einer Gesamtbilanz (Mischgebiete und Gewerbegebiete) fort und schließt mit einer Flächenmehrung von 0,21 ha, davon 0,16 ha Gewerbegebietsfläche. Die zitierten Wohngebiete werden an dieser Stelle nicht ausgewiesen.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem Vorschlag zu.

Abstimmung
14 : 0

Beschluss:

4. Hinweis des Bayerischen Landesamtes für Umwelt:

Schreiben vom 24.07.2014

Sachverhalt:

Es wird eine ausführliche Stellungnahme zum Bodenschutz mit Hinweisen um Berücksichtigung im Umweltbericht vorgebracht. Erläuterungen erfolgen durch den Architekten im Verlauf der Sitzung.

Beschlussvorschlag zu 4.:

Der Umweltbericht wird entsprechend ergänzt.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem Vorschlag zu.

Abstimmung
14 : 0

Beschluss:

5. Hinweis des Landratsamtes Weilheim:

Schreiben vom 24.07.2014

5.1 Allgemeiner Hinweis:

Der Geltungsbereich der Änderung ist in der Planzeichnung zu erläutern.

Beschlussvorschlag:

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung, die entsprechend umgesetzt wird. Die Einzelblätter werden dann in einem Plan zusammenfassend dargestellt.

Kein Beschluss erforderlich!

5.2 Sachgebiet Umweltschutz:

- a) Hinweis auf nachfolgende Bebauungsplanung: Im Mischgebiet ist auf den ausreichend Abstand zwischen Wohnen und Landwirtschaft zu achten.
- b) Im Gewerbegebiet ist auf die Einhaltung der TA Lärm zu achten (Betriebsleiterwohnungen).

Beschlussvorschlag zu 5.1.:

- a) Wie im Blatt G2 dargestellt, wird durch zwischengeschaltete Grünflächen ein Mindestabstand von 60 m eingehalten.
- b) Die Einhaltung der TA Lärm ist im Zuge der Bebauungsplanung rechtzeitig zu beachten.

Es ist kein Beschluss erforderlich!

5.3 Sachgebiet Naturschutz:

Hinweis auf den anzusetzenden Kompensationsfaktor von 0,8 bis 1,0.

Beschlussvorschlag zu 5.3.:

Im Teil II der Begründung ist ein Faktor von 0,5 bis 0,8 beschrieben. Gemäß Begründung zum B-Plan in der Fassung vom 14.06.2010 wurde ein Kompensationsfaktor von 0,6 genehmigt wurde. Es handelt sich hierbei jedoch um eine Angelegenheit der Bebauungsplanung und nicht der Flächennutzungsplanung.

Es ist kein Beschluss erforderlich!

Abstimmung
0 : 0

Beschluss:

6. Hinweis der Regierung von Oberbayern; Höhere Planungsbehörde:

Schreiben vom 11.08.2014

Sachverhalt:

a) Zitat: „Zwar steht die Erweiterung des Gewerbegebietes grundsätzlich den Erfordernissen der Raumordnung nicht entgegen. Um dem LEP-Ziel 3.3 gerecht zu werden, reicht eine reine planerische Anbindung über das Mischgebiet (M3) alleine nicht aus. Vielmehr ist bei der Verwirklichung sicher zu stellen, dass sich die Siedlungsentwicklung vom nördlichen Ortsbereich nach Süden und nicht umgekehrt vollzieht.“

b) Zitat: „Weiterhin kommt aufgrund der Lage am südlichen Ortseingangsbereich einer angemessenen Einbindung in das Orts- und Landschaftsbild sowie einer entsprechend umgebungsgerechten und verträglichen Baugestaltung besondere Bedeutung zu.“

Beschlussvorschlag zu 6.:

- a) Die Ortsentwicklung nach Süden ist langfristiges Leitbild (siehe FNP 2012, Seite 34) und wird berücksichtigt.
- b) Dieser Belang wird in Ziffer 3.6 des Umweltberichtes zum Ausdruck gebracht und ist im Zuge der Bebauungsplanung umzusetzen. Weiterhin wird dem durch die Ausweisung von Grünflächen und Ortsrandeingrünungen Rechnung getragen (siehe Blatt G4).

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem Vorschlag zu.

Abstimmung
14 : 0

Beschluss:

7. Hinweis des Wasserwirtschaftsamtes Weilheim:

Schreiben vom 11.08.2014

Sachverhalt:

Es wird eine umfangreiche fachliche Empfehlung, insbesondere zur Niederschlagswasserbeseitigung abgegeben.

Beschlussvorschlag zu 7.:

Diese Empfehlungen sind im Zuge der Bebauungsplanung zu berücksichtigen.

Es ist kein Beschluss erforderlich.

Beschluss:

1. Unter Maßgabe der gefassten Beschlüsse beschließt der Gemeinderat die 2.Änderung des Flächennutzungsplanes in der Fassung vom 02.10.2014 als Satzung gem. § 6 BauGB. Der Satzungsbeschluss wird der höheren Verwaltungsbehörde zur Genehmigung vorgelegt (§ 6 Abs. 1 BauGB). Die Verwaltung wird mit der Bekanntmachung der Satzung gemäß § 6 Abs.5 beauftragt.
2. Der Gemeinderat Pähl erlässt folgende

Satzung:

§ 1

Die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes in der maßgebenden Fassung vom 02.10.2014 ist beschlossen und wird der Verwaltungsbehörde zur Genehmigung gem. § 6 Abs.1 vorgelegt.

§ 2

Der Flächennutzungsplan tritt mit seiner Bekanntmachung in Kraft (§ 6 Abs. 5 BauGB).

Pähl, 02.10.2014

Werner Grünbauer

Der Gemeinderat stimmt dem Vorschlag zu

Abstimmung
14 : 0

5. Vollzug der Baugesetze - Abwägung der Stellungnahmen Flächennutzungsplan 3. Änderung (Kerschlach)

Sachverhalt:

In der Gemeinderatssitzung am 16.01.2014 fand eine Vorberatung zur Änderung des rechtskräftigen Flächennutzungsplanes vom 09.02.2012 statt sowie die Fassung des Aufstellungsbeschlusses hierzu. Hier waren sowohl die jetzige 1. Änderung als auch die geplante 2. Änderung (Gewerbegebiet) und 3. Änderung (Kerschlach) Bestandteil.

Der Architekt Fritz Erhard (Lenggries) hat die Änderungen im Bereich Kerschlach in einen Entwurf zur 3. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Fassung vom 18.06.2014 eingearbeitet. Der Entwurf wurde in der Sitzung am 03.07.2014 gebilligt und die Auslegung gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB beschlossen. Diese fand in der Zeit vom 17.07. bis 22.08.2014 statt.

Es wurden 31 Träger öffentlicher Belange beteiligt. Insgesamt sind 24 Rückläufe eingegangen. Davon sind 19 Rückläufe ohne Stellungnahme oder Einwände und 2 mit lediglich Hinweisen. 3 Rückläufe beinhalten eine Stellungnahme bzw. Einwendung.

Es sind keine privaten Stellungnahmen eingegangen.

Rücklauf von folgenden TÖBS; jedoch nur Hinweise:

- Bayerischer Bauernverband
- Wasserwirtschaftsamt

Folgende TÖBS erteilten eine Stellungnahme / Einwendung:

- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
- LRA Weilheim Bauleitplanung; Naturschutz, Umweltschutz
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Behandlung der Stellungnahmen, Einwendungen und Hinweise der Träger öffentlicher Belange

Beschluss:

1. Stellungnahme des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten:

Schreiben vom 12.08.2014

Sachverhalt:

Zitat: „ Der landwirtschaftliche Teil (Maschinenhalle, Schweinestall und Reitplatz) im Osten ist außerhalb des überplanten Bereiches. Wir sind der Meinung, dass die Hereinnahme in das geplante Gebiet vorteilhaft für die Gesamtplanung wäre. Bauliche Veränderungen im landwirtschaftlichen Bereich könnten im Rahmen der Bauleitplanung verwirklicht werden.

Beschlussvorschlag zu 1.:

Insbesondere wegen möglicher baulicher Entwicklungen in diesem Bereich ist es Planungsziel der Gemeinde, diese Zone als Außenbereich und nicht als Mischgebiet auszuweisen.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem Vorschlag zu.

Abstimmung
14 : 0

Beschluss:

2. Hinweis des Bayerischen Bauernverbandes:

Schreiben vom 30.07.2014

Sachverhalt:

Bedenkenvorbehalt: „Sofern gemäß Punkt 2.4 keine weiteren Flächeninanspruchnahmen erfolgen“.

Beschlussvorschlag zu 2.:

Der Planer hat nochmals geprüft, ob alle (derzeitigen) Flächenzustände erfasst sind. Entsprechende Ausführungen hierzu erfolgen vom Architekten zur Sitzung.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem Vorschlag zu.

Abstimmung

0 : 0

keine Abstimmung erfolgt

3. Stellungnahme des Bayer. Landesamtes für Denkmalpflege:

Schreiben vom 19.08.2014

Sachverhalt:

a) Zitat: „ ... Bedenken, da die mit der Umwidmung angestrebten, flexibleren Nutzungsmöglichkeiten noch schneller zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Denkmalbestandes führen könnten, was im Übrigen auch für eine mögliche Beeinträchtigung der Sichtbezüge des landschaftsprägenden Burgstalls „Hochschloss Pähl“ gilt.“

b) Fachliche Hinweise zu Denkmälern im Planungsgebiet und der Umgebung:

- Dorfkirche St. Ulrich
- Ehemaliges Bauernhaus Kerschlach 7

Beschlussvorschlag zu 3.:

a) Entsprechend den Ausführungen zur Änderungsbegründung (Ziffer 1.1/1.2) möchte die Gemeinde gerade durch diese bauleitplanerische Maßnahme die Planungshoheit sichern. Den Belangen des Denkmalschutzes kann somit in besserer Weise Rechnung getragen werden.

b) Nachrichtliche Übernahme in Text und Karte (soweit nicht schon geschehen – Kirche St. Ulrich ist bereits eingetragen).

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem Vorschlag zu.

Abstimmung

14 : 0

Beschluss:

4. Stellungnahme des Landratsamtes:

4.1 Allgemein:

a) Der Geltungsbereich der Änderungen sollte gekennzeichnet werden sowie keine Mischgebietsdefinition als gemischte Baufläche.

b) Einleitung eines LSG-Änderungsverfahrens

c) im südwestlichen Bereich (Parkplätze) besteht ein Widerspruch zwischen Planung und Bestand

Beschlussvorschlag zu 4.1.:

a) Der B-Plan wird mit dem Planzeichen 15.13 sowie einer Legendenerläuterung und Textergänzungen ergänzt.

b) Veranlassung durch Gemeinde

c) Es besteht kein Widerspruch zur aktuellen Planfassung. Die ausgewiesenen Parkflächen auf FlurNr. 3154/3 befinden sich ausserhalb des Mischgebietes. Die genannten Flächen im Süd-

westen sind private Stellplätze des dort ansässigen Kutschereibetriebes. Weitere Parkflächen sind nicht vorgesehen.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem Vorschlag zu.

Abstimmung
14 : 0

Beschluss:

4.2 SG Naturschutz:

Sachverhalt:

Fachliche Empfehlungen:

- a) Erhalt des Klostergartens
- b) Ausschluss weiterer Bebauung im Bereich Biotop Burgleitenbach

Beschlussvorschlag:

Die Empfehlungen werden im Zuge weiterer Bebauungsplanung berücksichtigt und ist nicht Gegenstand der Flächennutzungsplanänderung.

Beschluss

1. Der Gemeinderat hat über sämtliche dargestellte fachliche Auswertungen der Träger öffentlicher Belange und Stellungnahmen der Verwaltung ausführlich beraten und entsprechende Beschlüsse gefasst. Das Planungsbüro Erhard wird mit der Ein- bzw. Überarbeitung der beschlossenen Änderungen in die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes beauftragt.

2. Unter Maßgabe der gefassten Beschlüsse billigt der Gemeinderat die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Fassung vom 02.10.2014 und beauftragt die Verwaltung mit der erneuten Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB sowie der erneuten Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB.

Abstimmung
14 : 0

6. Vollzug der Baugesetze - Zurückstellen eines Baugesuches gemäß § 15 BauGB; Neubau von 5 Reihenhäusern mit 10 Stellplätzen, Fl.Nr. 233/2, Gemarkung Pähl

Sachverhalt:

Der Antrag auf Bauvorbescheid für das Bauvorhaben „Neubau von 5 Reihenhäusern und 10 Stellplätzen“ auf der Flurnummer 233/2, Gemarkung Pähl ist gemäß § 15 BauGB zurückzustellen.

Durch die Zurückstellung des Bauantrages kann die Entscheidung über die baurechtliche Zulässigkeit bis zum Inkrafttreten der Veränderungssperre (durch amtliche Bekanntmachung) offen gehalten werden, da ansonsten eine konkrete Gefährdung der gemeindlichen Planungen vorliegen könnte; z.B. neue Festsetzungen des Bebauungsplanes „1. Änderung des Bebauungsplanes Am Schloßpark“.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Zurückstellung des Bauantrages „Neubau von 5 Reihenhäusern und 10 Stellplätzen“ auf der Flurnummer 233/2, Gemarkung Pähl gemäß § 15 BauGB.

Abstimmung
13 : 1

7. **Vollzug der Baugesetze - Antrag auf Nutzungserweiterung für Metzgerei m. Ladeneinrichtung Fl.Nr. 241 Pähl, Einbau eines Imbissraumes m. BehindertenWC**

Sachverhalt:

Von Seiten des Kreisbauamtes wurde zum bereits genehmigten und bestehende Vorhaben noch ein Antrag auf Nutzungsänderung und der nachträgliche Einbau eines Behinderten-WC nach den Vorschriften der UN-Menschenrechtskonvention gefordert. Der Bauherr hat dies bereits veranlasst. Formell ist die Genehmigung durch die Gemeinde nach den Vorschriften der BayBO hierzu erforderlich.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der Nutzungsänderung/-Erweiterung nebst Einbau Behinderten-WC zu.

Abstimmung
14 : 0

8. **Vollzug der Baugesetze - Antrag auf Vorbescheid FINr. 900 Fischen zur Umnutzung best. Wohnhaus und Stallanbau für Produktion, Versand und Dienstleistung**

Sachverhalt:

Ein mittelständisches Bio- und Naturkosmetikunternehmen beabsichtigt die Verlegung des Firmen- und Produktionsstandortes nach Aidenried. Das Unternehmen bietet exklusive Bioprodukte sowie Biocosmetik an. Ferner ist vorgesehen, am Standort damit verbundene Dienstleistungen, Schulungen und den Versand einzurichten. Es ist geplant, den Gebäudebestand zu ertüchtigen, ohne jedoch das Erscheinungsbild wesentlich zu verändern. Das Vorhaben liegt im Mischgebiet und entspricht den Voraussetzungen nach der BauNVO und fügt sich in das Ortsbild vorbehaltlos ein.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem Vorhaben zu.

Abstimmung
13 : 0

Frau Klafs war von der Abstimmung ausgeschlossen, weil die Voraussetzungen des Art. 49 GO vorlagen, nämlich persönliche Beteiligung.

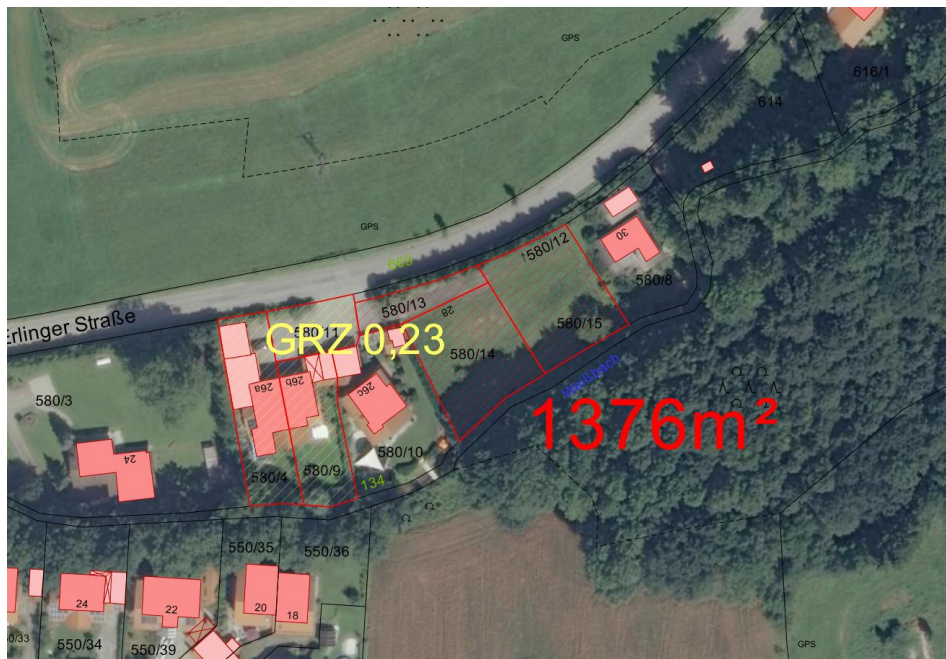
Die Beschlussfähigkeit blieb durch das Ausscheiden gewahrt.

9. **Vollzug der Baugesetze - Antrag auf Vorbescheid zur Errichtung von zwei Doppelhäusern FlurNr. 580/14 und 580/15 Fischen**

Sachverhalt:

Errichtung von zwei Doppelhäusern auf o.g. FlurNr.

Die gesamte Fläche ist nach § 34 BauGB zu beurteilen und hat eine Gesamtgröße von 1376 qm. Die bebaute Grundfläche ohne Nebengebäude beträgt 309 qm. Daraus ergibt sich eine GRZ von 0,22. Dies entspricht der üblichen Bebauung in der Umgebung.



Der Gemeinderat sieht das Bauvorhaben grundsätzlich positiv. GR Zink gibt zu bedenken, der Bauherr sollte im Bauantrag auf die Möglichkeit einer Änderung der Dachform hingewiesen werden. Dem gegenüber sehen einige Gemeinderäte hierzu keine Notwendigkeit. Die gestalterische Freiheit sollte hier nicht eingeschränkt werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem Antrag auf Vorbescheid zu.

Abstimmung
14 : 0

10. Erlass einer neuen Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter

Sachverhalt:

Die Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter vom 05.12.1991 hat keine Gültigkeit mehr, da Verordnungen längstens 20 Jahre gelten.

Es muss deshalb eine neue Verordnung erlassen werden um die Reinhaltung und Reinigung der Straßen sicherzustellen.

Beschluss:

Der Gemeinderat erlässt folgende neue Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter:

**Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter
(Reinigungs- und Sicherungsverordnung)**

Aufgrund des Art. 51 Abs. 4 und 5 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1981 (BayRS 91-1-I) zuletzt geändert durch § 6 des Gesetzes vom 20.12.2007 (GVBl. S. 958), erlässt die Gemeinde Pähl folgende **Verordnung**:

Allgemeine Vorschriften

§ 1 Inhalt der Verordnung

Diese Verordnung regelt Inhalt und Umfang der Reinhaltungs-, Reinigungs- und Sicherungspflichten auf den öffentlichen Straßen in der Gemeinde Pähl.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit ihren Bestandteilen im Sinne des Art. 2 Nr. 1 BayStrWG oder des § 1 Abs. 4 Nr. 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der jeweiligen Fassung. Hierzu gehören insbesondere die Fahrbahnen, die Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, die Geh- und Radwege, die gemeinsamen Geh- und Radwege und die der Straße dienenden Gräben, Böschungen, Stützmauern und Grünstreifen.

(2) Gehbahnen sind

a) die für den Fußgängerverkehr bestimmten, befestigten und abgegrenzten Teile der öffentlichen Straßen (insbesondere Gehwege sowie gemeinsame Geh- und Radwege) und die selbstständigen Gehwege sowie die selbstständigen gemeinsamen Geh- und Radwege

oder

b) in Ermangelung einer solchen Befestigung oder Abgrenzung die dem Fußgängerverkehr dienenden Teile am Rande der öffentlichen Straßen in einer Breite von 1 Meter, gemessen vom begehbaren Straßenrand aus.

(3) Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindegebiets, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.

Reinhaltung der öffentlichen Straßen

§ 3 Verbote

(1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit ist es untersagt, öffentliche Straßen mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu verunreinigen oder verunreinigen zu lassen.

(2) Insbesondere ist es verboten,

- a) auf öffentlichen Straßen Putz-, Waschwasser, Jauche oder sonstige verunreinigende Flüssigkeiten auszuschütten oder ausfließen zu lassen, Fahrzeuge, Maschinen oder sonstige Geräte zu säubern, Gebrauchsgegenstände auszustauben oder auszuklopfen, Tierfutter auszubringen;
- b) Gehwege durch Tiere verunreinigen zu lassen;
- c) Klärschlamm, Steine, Bauschutt, Schrott, Gerümpel, Verpackungen, Behältnisse sowie Eis und Schnee
 - 1. auf öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern,
 - 2. neben öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern, wenn dadurch die Straßen verunreinigt werden können,
 - 3. in Abflussrinnen, Kanaleinlaufschächte, Durchlässe oder offene Abzugsgräben der öffentlichen Straßen zu schütten oder einzubringen.

(3) Das Abfallrecht bleibt unberührt.

Reinigung der öffentlichen Straßen

§ 4 Reinigungspflicht

(1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit haben die Eigentümer und die zur Nutzung dinglich Berechtigten von Grundstücken, die innerhalb der geschlossenen Ortslage an öffentlichen Straßen angrenzen (Vorderlieger) oder über diese öffentlichen Straßen mittelbar erschlossen werden (Hinterlieger), die in § 6 bestimmten Reinigungsflächen gemeinsam auf eigene Kosten zu reinigen. Grundstücke werden über diejenigen Straßen mittelbar erschlossen, zu denen über dazwischen liegende Grundstücke in rechtlich zulässiger Weise Zugang oder Zufahrt genommen werden darf.

(2) Grenzt ein Grundstück an mehrere öffentliche Straßen an oder wird es über mehrere derartige Straßen mittelbar erschlossen oder grenzt es an eine derartige Straße an, während es über eine andere mittelbar erschlossen wird, so besteht die Verpflichtung für jede dieser Straßen.

(3) Die Vorderlieger brauchen eine öffentliche Straße nicht zu reinigen, zu der sie aus tatsächlichen oder aus rechtlichen Gründen keinen Zugang und keine Zufahrt nehmen können und die von ihrem Grundstück aus nur unerheblich verschmutzt werden kann.

(4) Keine Reinigungspflicht trifft ferner die Vorder- oder Hinterlieger, deren Grundstücke einem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, soweit auf diesen Grundstücken keine Gebäude stehen.

(5) Zur Nutzung dinglich Berechtigte im Sinne des Absatzes 1 sind die Erbbauberechtigten, die Nießbraucher, die Dauerwohn- und Dauernutzungsberechtigten und die Inhaber eines Wohnungsrechtes nach § 1093 BGB.

§ 5 Reinigungsarbeiten

Zur Erfüllung ihrer Reinigungspflicht haben die Vorder- und Hinterlieger die öffentlichen Straßen innerhalb ihrer Reinigungsflächen (§ 6) zu reinigen.

Sie haben dabei die Gehwege, die gemeinsamen Geh- und Radwege, die Radwege und die innerhalb der Reinigungsflächen befindlichen Fahrbahnen (einschließlich der Parkstreifen)

a) nach Bedarf, regelmäßig aber mindestens einmal im Monat zu kehren und den Kehrriech, Schlamm und sonstigen Unrat zu entfernen (soweit diese in üblichen Hausmülltonnen für Biomüll, Papier oder Restmüll oder in Wertstoffcontainern entsorgt werden können); entsprechendes gilt für die Entfernung von Unrat auf den Grünstreifen.

Im Herbst sind die Reinigungsarbeiten bei Laubfall, soweit durch das Laub – insbesondere bei feuchter Witterung – die Situation als verkehrsgefährdend einzustufen ist, ebenfalls bei Bedarf, regelmäßig aber einmal in der Woche durchzuführen.

b) von Gras und Unkraut zu befreien, soweit es aus Ritzen und Rissen im Straßenkörper wächst.

c) bei Bedarf, insbesondere nach einem Unwetter sowie bei Tauwetter, die Abflussrinnen und Kanaleinläufe freizumachen, soweit diese innerhalb der Reinigungsfläche (§ 6) liegen. Die Gitter und Eimer sind dabei nicht herauszunehmen. Es ist lediglich oberflächlich der Einlauf von Laub, angeschwemmten Zweigen u.ä. sowie Schnee und Eis zu befreien.

§ 6 Reinigungsfläche

(1) Die Reinigungsfläche ist der Teil der öffentlichen Straßen, der zwischen der gemeinsamen Grenze des Vorderliegergrundstücks mit dem Straßengrundstück,

und

a) bei Straßen der Gruppe A des Straßenreinigungsverzeichnisses (Anlage 1)

der Fläche außerhalb der Fahrbahn (wobei ein von der Fahrbahn getrennter Parkstreifen Teil der Reinigungsfläche ist)

b) bei Straßen der Gruppe B des Straßenreinigungsverzeichnisses (Anlage 1)

zusätzlich einer parallel zum Fahrbahnrand in einem Abstand von 0,5 Meter verlaufenden Linie innerhalb der Fahrbahn (wobei ein von der Fahrbahn getrennter Parkstreifen Teil der Reinigungsfläche ist)

liegt, wobei Anfang und Ende der Reinigungsfläche vor einem Grundstück jeweils durch die von den Grundstücksgrenzen aus senkrecht zur Straßenmittellinie gezogenen Linien bestimmt werden.

(2) Bei einem Eckgrundstück gilt Absatz 1 entsprechend für jede öffentliche Straße, an die das Grundstück angrenzt, einschließlich der gegebenenfalls in einer Straßenkreuzung liegenden Flächen.

§ 7 Gemeinsame Reinigungspflicht der Vorder- und Hinterlieger

(1) Die Vorderlieger tragen gemeinsam mit den ihnen zugeordneten Hinterliegern die Reinigungspflicht für ihre Reinigungsflächen. Sie bleiben auch dann gemeinsam verantwortlich, wenn sie sich zur Erfüllung ihrer Pflichten anderer Personen oder Unternehmer bedienen; das Gleiche gilt auch für den Fall, dass Vereinbarungen nach § 8 abgeschlossen sind.

(2) Ein Hinterlieger ist dem Vorderlieger zugeordnet, über dessen Grundstück er Zugang oder Zufahrt zu derselben öffentlichen Straße nehmen darf, an die auch das Vorderliegergrundstück angrenzt.

§ 8 Aufteilung der Reinigungsarbeiten bei Vorder- und Hinterliegern

(1) Es bleibt den Vorder- und Hinterliegern überlassen, die Aufteilung der auf sie treffenden Arbeiten untereinander durch Vereinbarung zu regeln.

(2) Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so kann jeder Vorder- oder Hinterlieger eine Entscheidung der Gemeinde über die Reihenfolge und die Zeitdauer, in der sie ihre Arbeiten zu erbringen haben, beantragen. Unterscheiden sich die Grundstücke der einander zugeordneten Vorder- und Hinterlieger hinsichtlich der Flächen wesentlich, kann die Entscheidung beantragt werden, dass die Arbeiten nicht in gleichen Zeitabständen zu erbringen sind, sondern dass die Zeitabschnitte in demselben Verhältnis zueinander stehen, wie die Grundstücksflächen.

Sicherung der Gehbahnen im Winter

§ 9 Sicherungspflicht

(1) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz haben die Vorder- und Hinterlieger die in § 11 bestimmten Abschnitte der Gehbahnen der an ihr Grundstück angrenzenden oder ihr Grundstück mittelbar erschließenden öffentlichen Straßen (Sicherungsfläche) auf eigene Kosten in sicherem Zustand zu erhalten.

(2) § 4 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 bis 5, §§ 7 und 8 gelten sinngemäß. Die Sicherungspflicht besteht für alle Straßen.

§ 10 Sicherungsarbeiten

(1) Die Vorder- und Hinterlieger haben die Sicherungsfläche an Werktagen ab 7 Uhr und an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ab 8 Uhr von Schnee zu räumen und bei Schnee-, Reif- oder Eisglätte mit geeigneten abstumpfenden Stoffen (z. B. Sand, Splitt), nicht jedoch mit Tausalz oder ätzenden Mitteln zu bestreuen oder das Eis zu beseitigen. Bei besonderer Glättegefahr (z. B. an Treppen oder starken Steigungen) ist das Streuen von Tausalz zulässig. Diese Sicherungsmaßnahmen sind bis 20 Uhr so oft zu wiederholen, wie es zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz erforderlich ist.

(2) Der geräumte Schnee oder die Eisreste (Räumgut) sind neben der Gehbahn so zu lagern, dass der Verkehr nicht gefährdet oder erschwert wird. Ist das nicht möglich, haben die Vorder- und Hinterlieger das Räumgut spätestens am folgenden Tage von der öffentlichen Straße zu entfernen. Abflussrinnen, Hydranten, Kanaleinlaufschächte und Fußgängerüberwege sind bei der Räumung freizuhalten.

§ 11 Sicherungsfläche

(1) Sicherungsfläche ist die vor dem Vorderliegergrundstück innerhalb der Reinigungsfläche liegende Gehbahn.

(2) § 6 Abs. 2 gilt sinngemäß.

Schlussbestimmungen

§ 12 Befreiung und abweichende Regelungen

(1) Befreiungen vom Verbot des § 3 gewährt die Gemeinde, wenn der Antragsteller die unverzügliche Reinigung besorgt.

(2) In Fällen, in denen die Vorschriften dieser Verordnung zu einer erheblichen unbilligen Härte führen würden, die dem Betroffenen auch unter Berücksichtigung der öffentlichen Belange und der Interessen der übrigen Vorder- und Hinterlieger nicht zugemutet werden kann, spricht die Gemeinde auf Antrag durch Bescheid eine Befreiung aus oder trifft unbeschadet des § 8 Abs. 2 sonst eine angemessene Regelung. Eine solche Regelung hat die Gemeinde auch zu treffen in Fällen, in denen nach dieser Verordnung auf Vorder- und Hinterlieger keine Verpflichtung trifft.

Die Entscheidung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen oder Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 66 Nr. 5 BayStrWG kann mit einer Geldbuße bis zu fünfhundert Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 eine öffentliche Straße verunreinigt oder verunreinigen lässt,
2. die ihm nach den §§ 4 und 5 obliegende Reinigungspflicht nicht erfüllt,
3. entgegen den §§ 9 und 10 die Gehbahnen nicht oder nicht rechtzeitig sichert.

§ 14 In-Kraft-Treten

(1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

Gemeinde Pähl, den 19.08.2014



Werner Grünbauer
Erster Bürgermeister

Anlage zur Straßenreinigungsverordnung

Anlage 1 (zu § 4 Abs. 1 i.V.m. § 6)

Straßenreinigungsverzeichnis

Gruppe A (Reinigungsfläche: Gehwege, gemeinsame Geh- und Radwege, Radwege sowie Grünstreifen und von der Fahrbahn getrennte Parkstreifen)

Ammerseestraße

Dießener Straße

Erlinger Straße

Herrschinger Straße

Seestraße

Tutzinger Straße

Weilheimer Straße

Gruppe B (Reinigungsfläche: Flächen der Gruppe A und zusätzlich die Fahrbahnränder)

Alle übrigen im Gemeindegebiet befindlichen Straßen

Abstimmung
13 : 0

Hr. Schlierf hat die Gemeinderatssitzung verlassen.

11. Antrag auf Ausweisung des Biotopkomplexes "Hirschberg" als geschützter Landschaftsbestandteil

Sachverhalt:

Das LRA Weilheim, Sachgebiet Natur- und Umweltschutz, hat mit Schreiben vom 03.09.2014 mitgeteilt, dass der Naturschutzbeirat am 22.04.2013 den Beschluss gefasst hat, den Biotopkomplex „Hirschberg“ in Pähl als geschützten Landschaftsbestandteil auszuweisen.

Das LRA bittet um Mitteilung, ob die Gemeinde Pähl die geplante Ausweisung befürwortet und mitträgt.

Geltungsbereich:



Beschluss:

Der Gemeinderat lehnt die Ausweisung des Biotopkomplexes „Hirschberg“ gem. Schreiben vom 03.09.2014 ab.

Abstimmung
11 : 2

12. Bekanntgaben, Anträge, Verschiedenes**Sachverhalt:**

Tassilostraße: Öffentliche Entwässerung

Herr Bürgermeister Grünbauer liest die Grundsätze der Abwasserbeseitigung nach §55 WHG vor und erläutert, dass die Einleitung ohne Gestattung nicht erlaubt ist und zu einer Aufforderung des Rückbaus nicht genehmigter Anschlüsse führen müsse. Die Entwässerung hauseigenen Oberflächenwassers ist private Angelegenheit, hat auf eigenem Grund zu erfolgen und darf die nachbarlichen Belange nicht beeinträchtigen (1004 BGB). Er erläutert, dass

1. die Trennung der Entwässerung öffentlicher Verkehrsflächen strikt von der privaten Entwässerung zu erfolgen sei. Ansonsten muss die Gemeinde die Hälfte der kompletten Entwässerungsanlage mit übernehmen. Dies wurde bei den vorangegangenen Erschließungsmaßnahmen nicht gemacht und wäre eine Sonderregelung für die Tassilostr.
2. Ursprünglich war die gemeinsame Einleitung geplant und die pragmatischste Lösung. Aufgrund zahlreicher Widersprüche ist das „Einrohrsystem“ nicht möglich gewesen.
3. der bestehende Kanal kann für die private Entwässerung weiter genutzt werden und ist auch weiterhin funktionsfähig. Bisherige private Einleitungen waren nur geduldet, aber nicht genehmigt und bis zur Kamerabefahrung vor 1 Jahr auch nicht vollständig bekannt. Der Unterhalt des Systemes ist private Angelegenheit. Sollte sich hieraus eine größere Reparaturmaßnahme ergeben, so hat dies auf Rechnung der Einleiter und unter Abstimmung zwischen diesen zu erfolgen. Ggf. hat die Gemeinde eine Entwässerungssatzung zu erlassen oder auf einen Rückbau der nicht genehmigten Anschlüsse zu bestehen.